

Bundesverband für freie Kammern e.V.\*Riedelstr. 32\*34130 Kassel

**Staatsanwaltschaft Hamburg**  
**Gorch-Fock-Wall 15**  
**20355 Hamburg**

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)  
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)  
Christian Anhalt  
Jürgen Aust  
Daniel Buechner  
Johann-Georg Leblang  
Dr. Katharina Reuter  
Stefan A. Duphorn

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bfffk.de  
info@bfffk.de  
Telefon: 0561 9205525  
Telefax: 0561 7057396

**13. 08. 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gegen Unbekannt (hierzu zu I.) und gegen den Hauptgeschäftsführer (hierzu zu II.) der Handelskammer Hamburg.

## **I. Strafanzeige gegen Unbekannt**

### **1. Sachverhalt**

Am 06. 08. 2015 hat die Handelskammer Hamburg die Bezüge ihres Hauptgeschäftsführers offen gelegt. Danach erhält Prof. Dr. Schmidt-Trenz Bezüge in der Summe von 475.000,00 € jährlich zzgl. Zulagen für die Altersvorsorge in unbekannter Höhe. Tatsächlich aber hat die Handelskammer bekannt gegeben, dass diese Altersbezüge knapp 50 Prozent seines Grundgehalts betragen werden. Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Vorsorgeaufwendungen jährlich zusätzlich im 6-stelligen Bereich liegen.

Die Handelskammer rechtfertigt die Höhe der Bezüge mit einem Vergleich der Einkünfte von Führungskräften mittelständischer Unternehmen mit dem Gehalt des Hauptgeschäftsführers, was u.a. ein speziell angefertigtes Gutachten belegen soll.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 3 IHK-G sind die Kammern zu einem sparsamen und wirtschaftlichem Umgang mit den Beiträgen der Mitglieder verpflichtet. Im Rahmen der Selbstverwaltung steht ihnen dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Aus dem IHK-G ergibt sich dabei offensichtlich der Charakter und die Aufgabenstellung einer IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts. So dürfen Handelskammern bis heute Beamte beschäftigen, sind als Körperschaften nicht insolvenzfähig und sind ausdrücklich nicht gewinnorientiert tätig. In wesentlichen Fragen unterliegen sie zudem einer Rechtsaufsicht des Landes.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass sich die Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an der Vergütung des öffentlichen Dienstes anzulehnen hat. Tatsächlich orientieren sich viele IHKn in Deutschland genau an diesen öffentlichen Bezügen; selbst dann wenn mittlerweile Haustarifverträge abgeschlossen wurden. So verhält es sich auch in der Handelskammer Hamburg. Die alte Vergütungsregel - gültig bis zum 31. 12. 2013 – orientierte sich am Bundesangestelltentarif (BAT). Aber auch die neue Regelung lässt erkennen, dass die grundlegende Orientierung immer noch der BAT ist und es mit der neuen Regelung nur um ein Mehr an Flexibilität geht (siehe hierzu insbesondere unter 2.2 und Nr. 6 c).

**Beweis:** Vergütungsregel der Handelskammer Hamburg vom 11. 03. 2014 (**beigefügt als Anlage 1**)

Im Hinblick auf die Bezüge der obersten Führungsebene aber vergleicht man sich in der Handelskammer Hamburg mit der freien (mittelständischen) Wirtschaft.

## **3. Rechtliche Bewertung**

Aus unserer Sicht ergibt sich offensichtlich, dass diejenigen, die dem Hauptgeschäftsführer Bezüge in der nun bekannt gewordenen Höhe bewilligt bzw. in den vergangenen Jahren geduldet und/oder erhöht haben, subjektiv und objektiv den Tatbestand der Untreue erfüllt haben.

Denn eine Vergütung obersten Führungsebene der Handelskammer, die sich nicht wie die der

übrigen Belegschaft an den Einkünften im öffentlichen Dienst orientiert, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Mitgliedsbeiträgen.

Für einen Vergleich der Bezüge mit der freien (mittelständischen) Wirtschaft gibt es keinerlei sachliche Gründe. Denn tatsächlich gibt es im Hinblick auf das Tätigkeitsprofil eines IHK-Hauptgeschäftsführers und dem Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens keine Gemeinsamkeiten. Bereits im Jahr 2011 hat der Oberste Bayerische Rechnungshof (ORH) in seinem Jahresbericht genau auf diesen Sachverhalt hingewiesen, sodass spätestens seit dem Zeitpunkt die Verantwortlichen in der Handelskammer wissen mussten, dass der Hauptgeschäftsführer massiv zu hoch vergütet wird. Tatsächlich haben alle deutschen IHKn von diesem Bericht Kenntnis gehabt, weil er u.a. die Erarbeitung neuer Finanzstatute für alle IHKn zur Folge hatte.

Der ORH hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass finanziell bedeutsame Abweichungen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und (!) der haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch das zuständige Kammerorgan (hier das Plenum der Handelskammer). Ganz offensichtlich fehlt es an beidem. Die an eine Führungsperson eines Unternehmens der mittelständischen Wirtschaft gestellten Anforderungen liegen für einen Hauptgeschäftsführer nicht vor. Er steht nicht im Wettbewerb, trägt kein unternehmerisches Risiko, die Handelskammer ist nicht insolvenzfähig. An der Feststellung, dass eine Vergleichbarkeit der Vergütung mit der freien (mittelständischen) Wirtschaft fehlt geht, ändert auch das von der Handelskammer bestellte (gekaufte) Gutachten nichts. Zum einen geht die dort getroffene Grundannahme der Vergleichbarkeit mit der Vergütung einer Führungskraft in der mittelständischen Wirtschaft völlig fehl. Zum anderen handelt es sich ganz offensichtlich um ein bestelltes Gefälligkeitsgutachten. Denn die beauftragte Kienbaum-Gesellschaft veröffentlicht regelmäßige eine Studie zu genau diesem Thema.

[http://www.marcoalthaus.de/resources/DIPA+vortrag\\_kienbaum\\_verbaendeverguetung.pdf](http://www.marcoalthaus.de/resources/DIPA+vortrag_kienbaum_verbaendeverguetung.pdf)).

Es ist mehr als auffällig und bemerkenswert, dass die Handelskammer nicht auf diese Studie zurück gegriffen hat, sondern sich ein eigenes Spezialgutachten hat anfertigen lassen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls bemerkenswert, dass die Handelskammer Hamburg die Studie erst im Juni 2014 nach (!) der Verlängerung des Vertrages von Prof. Dr. Schmidt-Trenz in Auftrag gegeben hat. Ganz offensichtlich und vorsätzlich ging es mit der Beauftragung dieser Gefälligkeitsstudie um eine formale Rechtfertigung eines bekanntermaßen rechtswidrigen

Zustandes.

Schon der Abschluss eines Vertrages mit dem Hauptgeschäftsführer mit Bezügen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, hätte nur aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Vollversammlung der Handelskammer vorgenommen werden dürfen. Hier ist die Handelskammer an die Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts (hier § 54 LHO Hamburg) gebunden. Tatsächlich wurde die Vergütung des Hauptgeschäftsführers nicht einmal vom Plenum der Handelskammer beschlossen. Sie war diesem höchsten Gremium bis zum 06. 08. 2015 noch nicht einmal bekannt. Diejenigen, die diese Verträge mit einer völlig überzogenen Vergütung geschlossen haben, haben dies ganz gezielt und klandestin hinter dem Rücken der Gremien der Handelskammer im kleinen Kreis getan.

Der Treuebruchtatbestand des § 266 StGB setzt ein Treueverhältnis voraus, bei welchem dem Täter die Wahrnehmung und Besorgung fremder Vermögensinteressen nicht nur als untergeordnete Nebenpflicht und zugleich in der Regel unter Gewährung eigener Dispositionsbefugnis und eigener Entscheidungsfreiheit im Innenverhältnis übertragen ist (RGSt 69, 58; BGHSt 3, 289, 293). Diese Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen muss wesentlicher Bestandteil des Verhältnisses zwischen Treugeber und Treupflichtigem sein; eine nur beiläufige, aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Nebenpflicht eines Schuldverhältnisses genügt den an die Wahrnehmungspflicht des § 266 StGB zu stellenden Anforderungen nicht (Tröndle, StGB, § 266 Rn. 29 mwN). Nach diesen in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Grundsätzen obliegt den Tatverdächtigen aufgrund ihrer Funktion als gewählte bzw. berufene rechtliche Vertreter einer IHK in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber den Kammermitgliedern die Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensangelegenheiten als nicht nur unwesentliche Nebenpflicht, sondern als eine den übrigen Aufgaben zumindest gleichgestellte Hauptpflicht.

Wenn die unbekannt Verantwortlichen der Handelskammer Hamburg aus unserer Sicht offensichtlich und massiv mit einer völlig überzogenen Vergütung des Hauptgeschäftsführers von in der Summe vermutlich deutlich mehr als 600.000,00 Euro genehmigen, so erfüllt dies, wie wir meinen, den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB), wenn dieses Handeln wie in diesem Fall mit erheblichen Kosten verbunden ist und zudem bei Missachtung der haushaltsrechtlichen Zuständigkeit des Plenums der Handelskammer die Grundsätze eines sparsamen und

wirtschaftlichen Haushaltens verletzt.

Es handelt sich angesichts dieses Betrages um eine nicht ganz unbedeutende Angelegenheit von einigem Gewicht und einem gewissen Grad von Verantwortlichkeit (vgl. OLG Hamm, NJW 1982, 190, 191; LG Marburg, NVwZ 2000, 353, 354 - hier im Zusammenhang mit einem Asta einer Universität).

Soweit Verantwortliche der Handelskammer in den letzten Jahren Verträge und/oder Auszahlungsanordnungen für Zwecke unterzeichnet haben, die nicht dem IHK-Gesetz (hier der Beachtung von Haushaltsrecht und Haushaltssätzen) entsprechen, haben sie dadurch ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Handelskammer Hamburg verletzt. Die über eine angemessene Vergütung hinausgehenden Geldmittel sind insoweit zweckwidrig verwandt. Schon im zweckwidrigen Einsatz öffentlicher Mittel liegt eine Nachteilzufügung, weil die zweckgebundenen Mittel verringert wurden, ohne dass der Zweck erreicht wurde (BGHSt 19, 37, 45; BGH, NJW 1998, 913, 914). Die Verausgabung von Kammermitteln für eine offensichtlich völlig überzogene Vergütung des Hauptgeschäftsführers von rd. 600.000,00 Euro aus den Mitgliedsbeiträgen stellt aus unserer Sicht einen von den o.a. Funktionären schuldhaft herbeigeführten Vermögensverlust für die Handelskammer Hamburg dar.

#### **4. Fazit**

Ganz offensichtlich steht die Vergütung des Hauptgeschäftsführer in keinem vernünftigen Verhältnis zum Tätigkeitsprofil. Tatsächlich ist diese Vergütung von in der Summe rd. 600.000,00 Euro völlig überzogen.

Ganz offensichtlich wurde die Vergütung für den Hauptgeschäftsführer und Missachtung des Haushaltsrecht unter Umgehung des zuständigen Gremiums (hier dem Plenum der Handelskammer) eingefädelt.

Dafür, dass sich die Verantwortlichen der Handelskammer all dieser Mängel bewusst waren, spricht die Beauftragung des Gefälligkeitsgutachtens.

## **II. Strafanzeige gegen den Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Prof. Dr. Schmidt-Trenz**

### **1. Sachverhalt**

Als Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg bezieht Prof. Dr. Schmidt-Trenz Bezüge von rd. 600.000,00 Euro jährlich (inkl. der Aufwendungen für die Altersbezüge). Darüber hinaus hat die Handelskammer Hamburg auf Anfrage des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk) mitgeteilt, dass der Hauptgeschäftsführer der Handelskammer im Jahr 2014 Einkünfte aus Mandaten, die er ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer der Handelskammer wahrgenommen hat, in Höhe von 1.350,00 € erhalten und nicht an die Handelskammer abgeführt hat.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 3 IHK-G sind die Kammern zu einem sparsamen und wirtschaftlichem Umgang mit den Beiträgen der Mitglieder verpflichtet. Im Rahmen der Selbstverwaltung steht ihnen dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Neben dem Präsidenten der Kammer ist auch der Hauptgeschäftsführer einer IHK für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 7 Abs. 2 IHK-G). Gleichzeitig verantwortet der Hauptgeschäftsführer der IHK das operative Geschäft der Handelskammer (hier auch die Verantwortung für die eigene Vergütung sowie die Beauftragung des Gutachtens). Präsident und Hauptgeschäftsführer haften im Außenverhältnis für die Einhaltung der Gesetze (vgl. OVG NRW vom 12. 06. 2003 – 8 A 4281/02)

### **3. Rechtliche Bewertung**

Aus unserer Sicht ergibt sich daraus, dass auch der Hauptgeschäftsführer als operativ Verantwortlicher und Empfänger der maßlos überzogenen Vergütung subjektiv und objektiv den Tatbestand der Untreue wie unter I. 3. ausgeführt erfüllt hat.

Im Hinblick darauf, dass der amtierende Hauptgeschäftsführer Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Mandaten einbehalten hat, die er nur in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Hauptgeschäftsführer erfüllt hat, ist auch hier aus unserer Sicht der Tatbestand der Untreue

erfüllt. Diese Einnahmen stehen nämlich dann der Handelskammer zu, wenn sie im Rahmen der Tätigkeit generiert werden, den die Handelskammer dem Hauptgeschäftsführer vergütet. Hier gilt unter Beachtung öffentlichen Haushaltsrechts, dass diese Einkünfte aus dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten an den Dienstherrn – hier die Handelskammer – abzuführen sind.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir hier auf die weiteren Ausführungen unter I. 3.

#### **4. Fazit**

Als operativ und rechtlich Verantwortlicher der Handelskammer gelten die Ausführungen unter I. vollumfänglich auch für den Hauptgeschäftsführer. Die Nichtabführung der Einkünfte aus den Nebentätigkeiten an die Handelskammer stellt für die Handelskammer einen Vermögensschaden dar.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Boeddinghaus'.

(kai boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer)